

FH-Mitteilungen

23. Mai 2023

Nr. 48 / 2023



**Satzung des Instituts
Institute of Smart Building Engineering (ISBE)
an der FH Aachen**

vom 23. Mai 2023

Satzung des Instituts Institute of Smart Building Engineering (ISBE) an der FH Aachen

vom 23. Mai 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), hat die FH Aachen folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr, Geltungsbereich	3
§ 2 Gegenstand des Instituts	3
§ 3 Aufgaben des Instituts	3
§ 4 Finanzierung der wissenschaftlichen Einrichtung	4
§ 5 Mitglieder des Instituts	4
§ 6 Organe und Gremien des Instituts	5
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor	6
§ 9 Beirat	7
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Mitarbeitendenversammlung	7
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung	8

§ 1 | Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr, Geltungsbereich

(1) Das Institut führt den Namen „Institute of Smart Building Engineering“ und trägt die Kurzbezeichnung „ISBE“. Diese Ordnung gilt für das ISBE.

(2) Das ISBE ist ein Institut unter der Verantwortung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der FH Aachen gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG).

(3) Das ISBE hat seinen Sitz an der FH Aachen.

(4) Das Geschäftsjahr des ISBE ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Gegenstand des Instituts

(1) Gegenstand des Instituts ist die Förderung von anwendungsorientierter Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, Beratung, Aus- und Weiterbildung sowie die Entwicklung und Sicherstellung einer langfristigen Kompetenz im Bereich des Smart Building Engineerings. Dazu sollen unter anderem praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf den Gebieten der Gebäudetechnik, der Methodik des Building Information Modelings, des nachhaltigen Planens, Bauens und Betreibens von Gebäuden und Quartieren sowie der Gebäudeautomation, Machine Learning und Internet of Things national und international entwickelt und diese sowohl interdisziplinär als auch gemeinsam mit Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung durchgeführt und in die Praxis überführt werden. Die Leistungen eröffnen den Durchführenden auch Promotionsmöglichkeiten. Das Institut bündelt durch die Arbeit die Expertise von Institutionen und Arbeitsgruppen der FH Aachen der Fachdisziplinen Bauingenieurwesen, Architektur, Elektro- und Informationstechnik sowie Energietechnik, die auf den genannten Themengebieten im Bereich der Forschung und Entwicklung tätig sind.

(2) Das Institut ist berechtigt, alle Geschäfte und Arbeiten, die zur Durchführung des Geschäftszweckes oder im Interesse des Instituts oder der FH Aachen unmittelbar oder mittelbar erforderlich oder dienlich sind, vorzunehmen oder nach Maßgabe und Entscheidung der Hochschule durch Dritte ausführen zu lassen. Dies schließt die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, FH-Instituten, Unternehmen, Kommunen, Behörden und Forschungseinrichtungen auf vertragsrechtlicher Basis ausdrücklich mit ein.

§ 3 | Aufgaben des Instituts

(1) Die Aufgaben des Instituts sind:

- die Entwicklung von Strategien, Zukunftstechnologien und (digitalen) Werkzeugen für smartes und nachhaltiges Engineering im Bereich der Planung, des Bauens und des Betreibens von Gebäuden und Quartieren;
- die Durchführung anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den genannten Themenfeldern in einem Netzwerk nationaler und internationaler Partner, insbesondere auf den Gebieten der Gebäudetechnik, der Methodik des Building Information Modelings, des nachhaltigen Planens, Bauens und Betreibens von Gebäuden und Quartieren sowie der Gebäudeautomation, Machine Learning und Internet of Things;
- die Akquisition, Entwicklung, Koordination und Begleitung von Forschungsvorhaben sowie die Beratung und Innovationsdienstleistung sowohl für die Wirtschaft, anderen Forschungseinrichtungen als auch für die kommunale Verwaltung in den genannten Themengebieten;
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses über kooperative und gegebenenfalls auch eigenständige Promotionsvorhaben im genannten Themenbereich, die Durchführung und Begleitung von Abschlussarbeiten im Bachelor- und Masterbereich sowie von Praxisprojekten, Studienarbeiten, Praktika und Praxissemestern für Studierende der FH Aachen und deren Partnerhochschulen;
- das Übertragen der Erkenntnisse in die Lehre sowie in die Praxis durch Networking und Gremienarbeit sowie die Konzeption und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der FH Aachen Akademie;

- die Förderung des wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Dialogs in den genannten Themenfeldern durch die Konzeption und Durchführung von Fach- und Informationsveranstaltungen, wie z.B. Symposien, Messen, Fachtagungen und Kongressen;
- Unterstützung bei der Bildung von gemeinschaftlichen und thematisch querschnittsbezogenen Arbeitsgruppen;
- Marketing, Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Stabstelle für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing;
- Euregionalisierung in Abstimmung mit dem Dezernat für Innovationstransfer, d.h. die Verstärkung der Sichtbarkeit in der Grenzregion;
- Kontaktverwaltung, Daten- und Wissensmanagement.

(2) Zielsetzungen des Instituts bei der Erfüllung dieser Aufgaben in den unter Absatz 1 genannten Gebieten sind:

- die strategischen Ziele und Aktivitäten der FH Aachen im Strukturwandel und der Nachhaltigkeit zu stärken und sichtbar zu bündeln sowie die herausragende Stellung innerhalb des exzellenten Forschungs- und Entwicklungsstandortes Aachen sowie der optimalen Nutzung von Forschungseinrichtungen zu sichern;
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der FH Aachen zu fördern;
- mit Forschungseinrichtungen, Unternehmen und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten;
- das klare Bekenntnis zum offenen Dialog mit der Gesellschaft umzusetzen.

(3) Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und der organisatorischen Möglichkeiten wird allen Mitgliedern und Angehörigen der FH Aachen die Gelegenheit gegeben, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten innerhalb der Aufgabengebiete des Instituts mitzuwirken sowie neue Projekte gemeinsam vorzubereiten. Das Gleiche gilt für die Mitarbeit des Instituts bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben anderer Bereiche der FH Aachen.

(4) Das Institut wird seine Projekte nach allgemein anerkannten Projektstandards planen, steuern und evaluieren sowie die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der FH Aachen“ in der jeweils geltenden Fassung einhalten.

§ 4 | Finanzierung der wissenschaftlichen Einrichtung

(1) Die Finanzierung der wissenschaftlichen Einrichtung erfolgt eigenverantwortlich. Das ISBE wirbt hierzu Drittmittel ein. Grundlage der Finanzierung der wissenschaftlichen Einrichtung ist der Finanzplan, welcher belegt, dass sich das ISBE selbst tragen kann.

(2) Die wissenschaftliche Einrichtung entscheidet gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 HG über den Einsatz ihres Personals und über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel.

Eine Anschubfinanzierung durch den Fachbereich oder ein Kostenbeitrag im Rahmen hochschulseitig veranlasseter Aufgaben kann im Rahmen eines haushaltsrechtlichen Vorbehalts erfolgen.

Eine Finanzierung der Personalmittel durch oder eine Beteiligung des Rektorats ist ausgeschlossen.

(3) Das Institut trägt dafür Sorge, dass die Drittmittel ausschließlich zur Erfüllung der festgelegten Zielsetzungen und zur Erledigung der in § 3 genannten Aufgaben verwendet werden. Es werden ausdrücklich auch Projekte auf dem Tätigkeitsfeld des Instituts durch dieses unterstützt, die über den jeweiligen Fachbereich, der dafür verantwortlich zeichnet, abgewickelt werden.

(4) Das Institut nutzt die vom Fachbereich Bauingenieurwesen zur Verfügung gestellten Büroräume.

§ 5 | Mitglieder des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind die Gründungsmitglieder, solange sie eine Professur an der FH Aachen bekleiden:

- Prof.'in Dr.-Ing. Lena Altherr
- Prof. Dr.-Ing. Bernd Döring
- Prof.'in Dr.-Ing. Anke Fissabre
- Prof. Dr.-Ing. Tobias Frauenrath
- Prof. Dr.-Ing. Rolf Groß
- Prof. Dr.-Ing Gregor Krause
- Honorar-Prof.'in Dipl.-Ing. Christina Maaß
- Prof.'in Dr.-Ing. Evelin Rottke

(2) Mitglieder des Instituts sind alle dem ISBE zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich.

(3) Mitglieder des Instituts sind alle dem ISBE über Projekte zugeordnete Projektleiterinnen oder Projektleiter, die am Institut eigenverantwortlich ein Forschungs-/Entwicklungsprojekt leiten. Mitglieder, die über einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung ihres Projektes kein weiteres Projekt im ISBE leiten, verlieren ihre Mitgliedschaft im Institut.

(4) Mitglieder des Instituts sind alle Studierenden am ISBE im Rahmen und für die Dauer der Durchführung ihres jeweiligen Projekts sowie ihrer Studien-, Abschluss- oder Promotionsarbeiten.

(5) Allen Professorinnen und Professoren oder Dozentinnen oder Dozenten der FH Aachen sowie weiteren Personen, die das Institut ISBE finanziell oder ideell maßgeblich unterstützen, steht eine Mitgliedschaft im Institut auf Anfrage offen. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied auf Zeit für eine Dauer von maximal vier Jahren mit der Möglichkeit einer Wiederberufung fällt der Vorstand.

(6) Jedes Mitglied des Instituts hat das Recht, es persönlich betreffende wichtige Angelegenheiten der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor vorzutragen und vor einer Entscheidung der Institutsleitung gehört zu werden.

§ 6 | Organe und Gremien des Instituts

(1) Die Organe des Instituts ISBE sind der Vorstand (§ 7) und die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor (§ 8).

Gremien des ISBE sind der Beirat (§ 9), die Mitgliederversammlung (§ 10) und die Mitarbeitendenversammlung (§ 11).

(2) Für Wahlen innerhalb der Organe und Gremien gilt die Wahlordnung der FH Aachen in der jeweils gültigen Fassung. Beschlüsse werden entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen gefasst.

(3) Bei der Besetzung der Organe ist auf eine paritätische Besetzung gemäß § 11 b HG zu achten.

§ 7 | Vorstand

(1) Das Institut wird von einem Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand ist dem Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Aachen und dem Rektorat gegenüber rechenschaftspflichtig. Es ist jährlich bis zum 30. April ein Rechenschaftsbericht über die wissenschaftlichen Aktivitäten, die Finanzen und den Stellenplan des ISBE einzureichen.

(3) Der Vorstand entscheidet in Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung. Er ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand regelt unter seinen Mitgliedern die Aufgabenverteilung. Insbesondere sind die Mitglieder des Vorstands aufgerufen, für das ISBE in der Akquisition tätig zu sein, sich für die Entwicklung der Forschungsschwerpunkte des ISBE einzusetzen und das ISBE nach Innen und Außen angemessen zu vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(4) Im Vorstand verfügt die Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 29 Absatz 3 HG NRW über die Mehrheit der Stimmen. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Institutsmitgliedern:

- die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bzw. dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen, der bzw. die nach Möglichkeit eine Professur im Studiengang Smart Building Engineering der FH Aachen innehat;
- eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Architektur oder dem Fachbereich Informations- und Kommunikationstechnik, der bzw. die nach Möglichkeit eine Professur im Studiengang Smart Building Engineering der FH Aachen innehat;
- eine weitere Professorin oder ein Professor der FH Aachen;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der dem Institut angehörigen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitenden.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren von der Rektorin oder dem Rektor berufen. Darüber hinaus gilt:

- Die professoralen Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Dekanats Bauingenieurwesen berufen.
- Die Berufung der Vertreterin oder des Vertreters der wissenschaftlichen Mitarbeitenden erfolgt auf Basis einer freien, gleichen und geheimen Wahl im Rahmen der Mitarbeitendenversammlung gemäß § 11.
- Wiederwahlen für die Vorstandsmitglieder sind zulässig. Scheidet die Vertreterin oder der Vertreter vor Ablauf der Zeit aus dem Institut aus, endet auch ihre oder seine Amtszeit und es kommt in der Regel zu einer Neuwahl. Näheres regelt Absatz 8.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Mitglieder des Vorstands wählen für eine Amtszeit von vier Jahren aus ihren Reihen eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Mindestens eine oder einer der beiden muss eine Professur im Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Aachen innehaben, nach Möglichkeit eine Professur im Studiengang Smart Building Engineering. Für die Abwahl der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedarf es im Vorstand einer 2/3-Mehrheit.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.

§ 8 | Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das ISBE innerhalb und außerhalb der Fachhochschule. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist gegenüber Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig und trägt die Verantwortung für den Einsatz des Personals und die Verwendung der projektunabhängigen Mittel des Instituts. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung führt sie oder er eine Entscheidung des Vorstands herbei. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des ISBE bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und leitet sie. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands hat sie oder er eine Vorstandssitzung einzuberufen. Sollten in der Vorstandssitzung Angelegenheiten besprochen werden, die z.B. den Fachbereich Bauingenieurwesen oder eine sonstige zentrale Einrichtung der FH Aachen betreffen, so sind die Dekanin oder der Dekan bzw. die Leiterin oder der Leiter der betreffenden Einrichtung zu dieser Sitzung einzuladen und anzuhören.

(3) Bei Abwesenheit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors vertritt sie oder ihn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor stellt grundsätzlich bis zum 30.11. des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf Basis der laufenden und zukünftig geplanten Projekte sowie der Einnahmen und Ausgaben des Instituts auf.

§ 9 | Beirat

(1) Der Beirat berät das Institut ISBE und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Empfehlungen und Anregungen für Forschungsaufgaben;
- Beurteilung des aktuellen Wirkens des Instituts zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität sowie der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Relevanz der Tätigkeiten des ISBE;
- Beratung des Vorstands bezüglich der strategischen Ausrichtung des Instituts.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Personen, die nicht Institutsmitglieder sein müssen, für eine Amtszeit von vier Jahren.

a. Ihm gehören qua Amt an:

- die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor oder dessen oder deren Stellvertretung;
- die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen, sofern diese oder dieser von ihrem oder seinem Recht Gebrauch macht;

b. Ihm gehören mit Ernennung durch das Dekanat auf Vorschlag des Vorstandes an:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Vorstand des Aachen Building Experts e. V., sofern diese oder dieser von ihrem oder seinem Recht Gebrauch macht;
- weitere vom Vorstand des Instituts berufene hochrangige Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Forschung, deren Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Geschäftsführenden Direktorin oder der Geschäftsführenden Direktors. Diese oder dieser bereitet die Sitzungen des Beirats vor und leitet sie.

(4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 | Mitgliederversammlung

(1) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand turnusmäßig jeweils im zweiten Quartal eines Geschäftsjahres einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Instituts oder auf Grund eines Vorstandsbeschlusses einberufen.

(4) Bei Beschlussfassungen werden einvernehmliche Lösungen angestrebt. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied oder dem gesamten Vorstand durch eine 2/3-Mehrheit das Misstrauen aussprechen. Nach einer Anhörung in der Mitgliederversammlung entscheidet diese über die Abwahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds. Für eine Abwahl ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Nach einer Abwahl wird ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt.

§ 11 | Mitarbeitendenversammlung

(1) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterversammlung ist die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

(2) Die Mitarbeitendenversammlung besteht aus den wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts bzw. der von den jeweiligen Projektleiterinnen oder Projektleitern zugewiesenen wissenschaftlichen Mitarbeitenden der laufenden Institutsprojekte.

(3) Die Mitarbeitendenversammlung ist vom Vorstand turnusmäßig jeweils im zweiten Quartal eines Geschäftsjahres einzuberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitarbeitendenversammlung wird auf Antrag von mehr als der Hälfte der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden der wissenschaftlichen Einrichtung oder auf Grund eines Vorstandsbeschlusses einberufen.

(5) Die Mitarbeitendenversammlung wählt aus dem Kreis der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Vorstand des Instituts.

(6) Bei Beschlussfassungen werden einvernehmliche Lösungen angestrebt. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitarbeitendenversammlung. Bei geheimen Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung; sonst entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors.

§ 12 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 29. März 2023.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23. Mai 2023

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann